

4. April 1941.

116 /41 ST/H

Herrn

Geheimrat Professor Dr. Ernst Heymann

z.Zt. Bayrisch-Gmain.

Hochverehrter, lieber Herr Geheimrat!

Meinen Brief vom 1. d. Mts. möchte ich noch durch folgendes ergänzen. Da der Hendel-Verlag die Verantwortung für die Ergänzungshefte insofern ablehnt, als er die Honorierung des Schriftleiters und der Mitarbeiter dieser Ergänzungshefte nicht tragen will, möchte ich meinerseits darauf zurückgreifen, daß er in § 9 seines vorigen Entwurfs zugestand: „Die Beibringung der Manuskripte für die Ergänzungshefte u. die Auswahl und Verpflichtung der Bearbeiter und des Schriftleiters oder Herausgebers ist Sache des Reichsinstituts“. Demgemäß möchte ich im § 11 des jetzigen Entwurfs für den ersten Satz folgende Fassung verlangen:

„Der Schriftleiter der Ergänzungshefte wird vom Reichsinstitut ausgewählt und verpflichtet. Die Auswahl der Quellen für die Ergänzungshefte sowie die Annahme der Mitarbeiter derselben erfolgt durch den Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.“

In § 15 des jetzigen Entwurfs möchte ich den letzten Satz („insbesondere - Verlages“) folgendermaßen gefaßt wissen:

„Wenn sich herausstellt, daß der Absatz der Ergänzungshefte dem Verlage die Honorierung ihres Schriftleiters und ihrer Mitarbeiter nachweislich nicht ermöglicht, wird das Reichsinstitut für dieselbe Sorgentragen vermittels von Vorschüssen, deren Rückzahlung durch den Verlag nach Erscheinen etwaiger Ergänzungsbände (vergl. § 13) vorbehalten bleibt.“

Die Fassung wird so nötig sein, da für diese Honorare die Forschungsgemeinschaft in Anspruch genommen werden soll (wofür ich eine vorläufig unverbindliche Zusage habe), die ja die Rückzahlung von Vorschüssen im Falle günstigen Absatzes zu verlangen pflegt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir trotz Ihrer Flucht in